

Allgemeines

In der Anlage FW (Förderung des Wohneigentums) können Sie Steuerbegünstigungen für eigengenutzte oder unentgeltlich überlassene Wohnungen im Inland beantragen. Sie brauchen auch als Miteigentümerin oder Miteigentümer für jede Wohnung nur eine Anlage FW einzureichen. Das gilt auch dann, wenn Sie zusammen mit der mit Ihnen verheirateten oder verpartnerten Person eine Wohnung in Ihrem Eigentum haben.

Geben Sie bitte in den Zeilen 4 und 5 in jedem Fall die Lage der Wohnung und die Eigentumsverhältnisse an. Machen Sie erstmalig Anschaffungs- oder Herstellungskosten geltend, reichen Sie bitte eine Einzelaufstellung ein, in der Sie folgende Angaben machen

- gezahlter Rechnungsbetrag,
- Rechnungsdatum,
- Gegenstand der Leistung sowie
- das ausführende Unternehmen.

Zeile 7 und 8

Als Tag der Anschaffung gilt der Tag, an dem Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten der Wohnung auf Sie übergegangen sind. Als Tag der Fertigstellung gilt der Tag,

an dem die wesentlichen Bauarbeiten abgeschlossen worden sind und Sie das Objekt erstmals seiner Bestimmung nach nutzen konnten.

Zeile 11 bis 13 Abzugsbetrag nach § 10f EStG

Sie haben Aufwendungen für Städtebausanierungsmaßnahmen i. S. d. § 177 des Baugesetzbuchs für ein Gebäude in einem förmlich festgelegten Sanierungs- oder Entwicklungsgebiet?

Dann können Sie für diese Aufwendungen eine Begünstigung nach § 10f EStG beanspruchen. Dies gilt auch für Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes dienen, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, und zu deren Durchführung sich die Eigentümerin oder der Eigentümer neben bestimmten Modernisierungsmaßnahmen gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat. Voraussetzung ist, dass Sie den Nachweis durch eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde in Kopie erbringen, dass Sie Baumaßnahmen in dem genannten Sinne durchgeführt und die Aufwendungen hierfür selbst getragen haben.

Ebenso können Sie Aufwendungen für Baumaßnahmen an Baudenkmälern wie Sonderausgaben geltend

machen, wenn Sie die Voraussetzungen durch eine amtliche Bescheinigung in Kopie nachweisen können. Sie können die Steuerbegünstigung nach § 10f EStG nach Abschluss der Baumaßnahme berücksichtigen.

Sie können die Abzugsbeträge nach § 10f EStG nur für **ein Gebäude** in Anspruch nehmen. Verheiratete oder verpartnerte Personen, die im Inland leben und nicht dauernd getrennt sind, können die Begünstigung für insgesamt **zwei Gebäude** in Anspruch nehmen.

Sie können den Abzugsbetrag nicht in Anspruch nehmen, wenn bei Ihnen erhöhte Absetzungen nach den §§ 82g, 82i der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung für nach dem 31. Dezember 1986 fertig gestellte Baumaßnahmen an einem selbstbewohnten Gebäude wie Sonderausgaben berücksichtigt worden sind (Objektbeschränkung).

Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln müssen Sie von den entsprechenden Aufwendungen abziehen. Tragen Sie bitte die vereinnahmten oder bewilligten Zuschüsse in Zeile 13 ein.